



Im Namen des Volkes

Beschluss

In dem Beschlussverfahren

1. Daimler Chrysler AG, Werk Kassel, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Jürgen E. Schrempp, Mercedesplatz 1, 34127 Kassel Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigt.:

Assessor Jörg Udo Munk, c/o AGV, Karthäuser Straße 23, 34117 Kassel

2. Klaus Ehlers, - Betriebsratsmitglied -, Elsterweg 8, 34128 Kassel Beteiligter
3. BR d. Fa. Daimler Chrysler AG, Werk Kassel, vertr. d. d. Vors. Dieter Seidel, Mercedesplatz 1, 34127 Kassel

Verfahrensbevollmächtigt.:

zu 2: Rechtsanwalt Volker Herold, Königsplatz 36b, 34117 Kassel

hat das Arbeitsgericht Kassel
auf die mündliche Anhörung vom
durch

Richterin am Arbeitsgericht
ehrenamtlicher Richter
ehrenamtliche Richterin
beschlossen:

Kammer 1
19. November 2003

Menken - Vorsitzende -
Althans
Behrend

1.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben,

die auf der unter der Adresse „<http://www.alternative-metaller.de>“ betriebenen Homepage eingestellten Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz, Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen der Daimler Chrysler AG Werk 69 Kassel“ Oktober 2002, Telegramm 18. November 2002, November 2002, Januar 2003 und April 2003 zu entfernen bzw. für die Entfernungen unverzüglich Sorge zu tragen und weder dort noch auf einer anderen Homepage als Worddokumente oder andere Dokumentformate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben,

es zukünftig bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft zu unterlassen, unter der Adresse „<http://www.alternativmetaller.de>“ oder auf einer anderen Homepage die Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz, Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen der Daimler Chrysler AG Werk 69 Kassel“ einzustellen, Dritten zum Zwecke der Einstellung als Datei zur Verfügung zu stellen oder sonst eine Einstellung der Publikationen in das Internet zu begünstigen.

3.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

4.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe:

I.

Die antragstellende Arbeitgeberin verlangt von dem Antragsgegner die Unterlassung von Veröffentlichungen und Äußerungen im Internet.

Der Antragsgegner ist Mitglied des bei der Arbeitgeberin gebildeten Betriebsrates (Beteiligter zu 3), wobei er auf der Liste der „Alternativen Metaller“ kandidiert hat, deren Listenführer er ist.

Die Gruppierung der „Alternativen Metaller“ im Betrieb der Arbeitgeberin ist ein Zusammenschluss von Arbeitnehmern, die weder einen eingetragenen Verein darstellen noch als nichteingetragener Verein einen Vorstand haben.

Die Betriebsräte und Kandidaten der „Alternativen Metaller“ geben seit über zehn Jahren eine „Werkzeitung“ mit dem Titel „Nachrichten vom Mercedesplatz, Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen der Daimler Chrysler AG Werk 69 Kassel“ heraus. Als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts ist der Antragsgegner aufgeführt. Die Zeitung erscheint etwa monatlich, wobei aus aktuellem Anlass Einzelmeldungen außerhalb der Monatsschrift als „Telegramm“ unter der Überschrift „Nachrichten vom Mercedesplatz“ erscheinen. Die Zeitungen werden nach ihrem jeweiligen Erscheinen jeweils vor dem Werkstor der Arbeitgeberin in Kassel von den Mitgliedern der „Alternativen Metaller“ verteilt.

Seit dem Novemberheft 2002 befindet sich im Impressum der Zeitung folgende Internetanschrift: www.alternative-metaller.de. Unter dieser Anschrift wird eine Homepage betrieben, dessen Domain-Inhaber der Antragsgegner ist. Auf der Homepage befindet sich eine Unterseite mit der Überschrift „Zeitung“. Auf die-

ser Seite sind die „Nachrichten vom Mercedesplatz“ Oktober 2002, November 2002, Januar 2003, Februar 2003 und April 2003 sowie das „Telegramm vom 18. November 2002“ in vollem Wortlaut eingestellt (vgl. Hülle Bl. 19 d. A.).

Bei Aufruf der Homepage baut sich ein Bild mit dem Foto der Mitglieder der „Alternativen Metaller“ auf, dass wie folgt überschrieben ist (vgl. Anlage 1, Hülle Blatt 19 der Akte:

„Alternative Metaller“

Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat der Daimler Chrysler AG
Kassel

„Interessenvertretung statt CO-Management“

Mit ihrem am 03. Juni 2003 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag begehrt die Arbeitgeberin von dem Antragsgegner die Entfernung der Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz“ von der Homepage sowie die zukünftige Unterlassung dieser Veröffentlichungen im Internet. Weiterhin begehrt sie vom Antragsgegner, es zu unterlassen, die „Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat...“ als Urheber des Internetauftritts zu benennen sowie Informationen, Tatsachen und Werturteile in dieser oder anderen Homepages einzustellen, die unternehmens- oder betriebsinterne Umstände oder Vorgänge zum Gegenstand haben.

Die Arbeitgeberin ist der Ansicht, durch den Untertitel der Homepage (Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat ...) erhalte der streitgegenständliche Internetauftritt des Beteiligten zu 2) unmissverständlichen Bezug zur Betriebsratstätigkeit der Gruppierung der „Alternativen Metaller“. In den Publikationen setzten sich die „Alternativen Metaller“ mit den Betrieb der Arbeitgeberin in Kassel betreffenden betriebsverfassungsrechtlich bedeutsamen mitbestimmungsrechtlichen Fragen auseinander. Zudem würden betriebsratsinterne Auseinandersetzungen beschrieben. Über die Berichterstattung hinaus, die

auch konkrete Informationen bzw. Meinungsäußerungen und Werturteile über das Abstimmungs- und Verhandlungsverhalten von Betriebsleitung und Betriebsräten beinhalte, umfassten die eingestellten Publikationen auch ufrufe zu allgemeinpolitischen Themen. Zudem würden Führungskräfte und Mitarbeiter bewusst und beabsichtigt diskreditiert. Der Internetauftritt stehe daher in engem Zusammenhang mit der Amtstätigkeit des Antragsgegners, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 BetrVG darstelle. Der Antragsgegner sei als Betreiber der Homepage Verantwortlicher für deren Inhalt. Als Betriebsratsmitglied sei er nicht befugt, der Öffentlichkeit auf einer von ihm betriebenen Internetseite Informationen zu innerbetrieblichen Vorgängen zugänglich zu machen. Teilweise würden sogar über die Einstellung der Publikationen unternehmerische Kalkulationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Schließlich öffne sich beim Öffnen der Homepage ein Werbebanner, so dass davon auszugehen sei, dass der Antragsgegner Gegenleistungen für die Gestattung der Bewerbung erhalte. Hierin liege wegen des Zusammenhangs mit der Betriebsratstätigkeit ein Verstoß gegen § 37 Abs. 1 BetrVG. Schließlich verstoße der Antragsgegner mit der Einstellung der streitgegenständlichen Publikationen gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG, da dort z. B. zur Teilnahme einer Demonstration des Friedensforums aufgerufen wurde. Zudem verstoße der Antragsgegner gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung deshalb, weil die von ihm betriebene Internetseite die sogenannten Alternativen repräsentiere und diese Seite im sachlichen Zusammenhang mit der Betriebsratstätigkeit des Antragsgegners stehe. Dem Antragsgegner sei es generell verwehrt, über die Öffentlichkeit einer Internetseite unternehmens-, betriebs- und betriebsratsinterne Informationen und Auseinandersetzungen zu verbreiten und zu kommentieren. Die Arbeitgeberin habe die Aktivitäten des Antragsgegners bisher hingenommen, soweit die Publikationen lediglich vor dem Werkstor verteilt worden seien. Durch das Internet werde jedoch eine weltweite Öffentlichkeit erreicht.

Die Arbeitgeberin beantragt,

1.

dem Antragsgegner aufzugeben, es zu unterlassen, auf der unter der Adresse „<http://www.alternative-metaller.de>“ im Internet betriebenen Homepage als Urheber des Internetauftritts eine „*Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat der DaimlerChrysler AG Kassel - Interessenvertretung statt Co-Management*“ zu benennen,

2.

dem Antragsgegner aufzugeben, die auf der unter der Adresse „<http://www.alternative-metaller.de>“ betriebenen Homepage eingestellten Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz, Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen der Daimler Chrysler AG Werk 69 Kassel“ Oktober 2002, Telegramm 18. November 2002, November 2002, Januar 2003, Februar 2003 und April 2003 zu entfernen bzw. für die Entfernung unverzüglich Sorge zu tragen und weder dort noch auf einer anderen Homepage als Wortdokumente oder andere Dokumentformate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.

dem Antragsgegner aufzugeben, es zukünftig zu unterlassen, auf unter der Adresse „<http://www.alternative-metaller.de>“ oder auf einer anderen Homepage die Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz, Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen der Daimler Chrysler AG Werk 69 Kassel“ Dritten zum Zwecke der Einstellung als Datei zur Verfügung zu stellen oder sonst eine Einstellung der Publikationen in das Internet zu begünstigen.

4.

dem Antragsgegner aufzugeben, sich auf der unter der Adresse „<http://www.alternative-metaller.de>“ betriebenen Internethomepage oder anderer Homepages solcher Informationen, Tatsachen und Werturteile zu enthalten, die unternehmens- und/oder betriebsinterne Umstände bzw. Vorgänge der Beteiligten zu 1) mit betriebsverfassungsrechtlichem Bezug zum Gegenstand haben.

5.

dem Antragsgegner für jeden Fall des Verstoßes gegen die Anträge 1-4 ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, anzudrohen, wobei die Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt ist.

Der Antragsgegner **beantragt,**

die Anträge zurückzuweisen.

Der beteiligte Betriebsrat stellt keinen Antrag.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, er sei nicht passiv legitimiert. Er sei nicht Herausgeber der Nachrichten vom Mercedesplatz. Auch laute die Internetanschrift nicht auf seinen persönlichen Namen. Er sei lediglich Rechte-Inhaber der Domaine Anschrift, die unter dem alias-Namen „Alternative Metaller“ im Netz auftrete. Damit schaffe der Antragsgegner allein die technische Voraussetzung, eine Internetseite zu betreiben, die jedoch von der Vereinigung der „Alternativen Metaller“ betrieben werde. Insoweit könnten allenfalls die Mitglieder der „Alternativen Metaller“ gesamtschuldnerisch haften, sodass die Arbeitgeberin allenfalls im Urteilsverfahren gegen den Antragsgegner vorgehen könne. Schließlich seien die Unterlassungsansprüche der Arbeitgeberin verwirkt,

da sie mehr als zehn Jahren die Nachrichten vom Mercedes-Platz akzeptiert habe, die stets vor dem Werkstor verteilt worden seien. Die äußere Aufmachung, der Umfang und der Inhalt dieser Zeitung hätten sich seitdem nicht verändert. Die Gruppierung der „Alternativen Metaller“ habe daher darauf vertrauen dürfen, dass die „Nachrichten vom Mercedesplatz“ geduldet wurden. Dem Antragsgegner stehe ein informelles Selbstbestimmungsrecht zu, das ihm nicht nur die freie Zugänglichkeit zu allen denkbar möglichen Informationsmöglichkeiten gewähre, sondern ihm auch aktiv das Recht gebe, seinerseits aktiv Informationen zu verbreiten. Auch die Verteilung der Nachrichten vor dem Werkstor in tausendfacher Auflage schließe nicht aus, dass die Publikation öffentlich werde. So würden auch betriebsfremde, wie Nachbarn des Betriebsgeländes, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Pressevertreter, Spediteure etc. Exemplare erhalten. Auch durch die Einstellung in das Internet sei die Öffentlichkeit nicht wesentlich gesteigert worden. Vor Einreichen der Antragsschrift habe die Resonanz bei ca. 700 Internetbesuchern gelegen. Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Veröffentlichungen keine Informationen, Tatsachen und Werturteile mit betriebsverfassungsrechtlichem Bezug enthielten, die von der Arbeitgeberin nicht bereits selbst veröffentlicht worden seien.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 23. Juni und 19. November 2003 ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Anträge zu 2) und 3) sowie teilweise zu 5) sind begründet, die übrigen Anträge unbegründet.

Das Beschlussverfahren ist im Streitfall die gebotene Verfahrensart.

Gemäß § 2 a) Abs. 1 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, wobei in diesen Streitigkeiten das Beschlussverfahren stattfindet.

Die Arbeitgeberin verlangt von dem Antragsgegner die Unterlassung von Veröffentlichungen im Internet in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied, wobei sie in den Veröffentlichungen einen Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 BetrVG, gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG sowie gegen das Gebot der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 37 Abs. 1 BetrVG sieht. Insoweit liegt eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit vor.

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die auf der unter der Anschrift: www.alternative-metaller.de betriebenen Homepage eingestellten Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz“ zu entfernen und diese auch zukünftig weder auf dieser Homepage noch auf einer anderen Homepage zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsgegner ist als Rechte-Inhaber der Domaine Anschrift registrierter Betreiber der Internetseite „Alternative Metaller“. Als solcher ist er verantwortlich für die Inhalte der Internet-Seite. Nur er kann bestimmen, wer auf dieser Seite veröffentlicht. Damit ist er auch in der Lage, darauf Einfluss zu nehmen, was veröffentlicht wird. Werden durch die Veröffentlichungen Rechte Dritter verletzt, ist er hierfür haftbar und auch in der Lage, die Rechtsverletzung zu beseitigen, indem er die Veröffentlichung von der Seite entfernt bzw. die weitere Veröffentlichung durch Dritte verhindert, indem er dem Dritten die weitere Veröffentlichung auf der von ihm betriebenen Internetseite untersagt (vgl. Arbeitsgericht Würzburg vom 11. August 2000 - 6 Ca 379/00 A - ArbuR 2001, 313).

Der Antragsgegner ist daher in der Lage, die bereits auf der Homepage eingestellten Publikationen zu entfernen und zukünftig dafür zu sorgen, dass weitere Publikationen nicht eingestellt werden.

Hierzu ist er auf Grund seiner Stellung als Betriebsratsmitglied der Arbeitgeberin auch verpflichtet.

Die Einstellung der Publikationen „Nachrichten vom Mercedesplatz“ bzw. die Duldung des Antragsgegners dieser Einstellung auf der von ihm betriebenen Internetseite durch die „Alternativen Metaller“ stellt einen Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG arbeiten Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes zusammen. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit bezieht sich auf das betriebsverfassungsrechtliche Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Einbezogen ist nicht nur der Betriebsrat als Kollegialorgan, sondern auch die einzelnen Betriebsratsmitglieder bei der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben (vgl. Richardi, BetrVG, 7. Auflage, § 2 Rand-Ziffer 9,10).

Verstößt der Betriebsrat oder ein Betriebsratsmitglied gegen dieses Gebot, kann der Arbeitgeber ein diesem Gebot entsprechendes Handeln bzw. eine Unterlassung verlangen (vgl. Arbeitsgericht Paderborn vom 29. Januar 1998 - 1 BV 35/97 - DB 98/678).

Weder aus den in Einzelbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes geregelten besonderen Aufgaben und Befugnissen des Betriebsrats noch aus der Aufzählung seiner allgemeinen Aufgaben in § 80 Abs. 1 BetrVG noch aus der Generalklausel über die vertrauensvolle Zusammenarbeit ergibt sich eine Befugnis des Betriebsrates, von sich aus die außerbetriebliche Öffentlichkeit über

irgendwelche betrieblichen Vorgänge zu unterrichten (BAG Beschluss vom 18. September 1991 - 7 ABR 63/90 - AP Nr. 40 zu § 40 BetrVG 1972). Daraus folgt zwar nicht zwingend, dass der Betriebsrat generell nicht über betriebsinterne Vorgänge unterrichten darf; dieses kann jedoch aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit nur in besonderen Ausnahmesituationen zugelassen werden (vgl. BAG Beschluss vom 18. September 1991, aaO, vgl. auch Simitis NZA 1992, 1009 ff.). Dieses kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Betriebsrat zu bereits in der Öffentlichkeit bekannten oder vom Arbeitgeber bereits bekannt gegebenen betrieblichen Vorfällen Stellung nimmt.

Die von den alternativen Metallern herausgegebenen Publikationen beinhalten durchweg betriebsinterne Informationen. So wird in der Oktoberausgabe von einem Rechtsstreit eines Gruppenmitgliedes gegen die Arbeitgeberin, über die Anwendung von Videoanalysen in einer Abteilung, über Vorstandsvorgaben bezüglich der Umsatzrendite und über Krankenrückkehrgespräche berichtet. In dem Telegramm vom 18. Oktober 2002 geht es um Arbeitszeitveränderungen in der Instandhaltung. In der Novemberausgabe wird unter anderem über eine Betriebsvereinbarung über Arbeits- und Pausenzeiten in der Instandhaltung, über Mehrarbeit in der Radsatzfertigung und der Fremdvergabe der Staplerreparatur berichtet. Im Januarheft geht es unter anderem um Schichtmodelle, eine Betriebsvereinbarung über zusätzliche Bonus-Zahlung für Meister und Fremdvergaben. Im Februarheft geht es unter anderem um eine Fragebogenaktion, die Wirksamkeit einer Vertriebsvereinbarung Arbeits- und Pausenzeiten sowie einer weiteren Betriebsvereinbarung in der Abteilung „Instandhaltung“. Im Aprilheft geht es unter anderem um Änderungen bei der Verteilzeit, Videoanalysen und „Krankenarbeit“.

Bei diesen Publikationen handelt es sich um interne, mehr oder weniger den betrieblichen Alltag bestimmende Vorgänge, bei denen keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind, aus welchen Gründen eine Berechtigung des Betriebsrates oder eines Betriebsratsmitgliedes bestehen könnte, dieses in der Öffentlichkeit

zu verbreiten. Insbesondere ist auch nicht substantiiert vom Antragsgegner vorgetragen, dass sich die Arbeitgeberin mit diesen Problemen an die Öffentlichkeit gewandt hat.

Hinzu kommt, dass in diesen Publikationen Internas aus der Betriebsratsarbeit enthalten sind. So wird in dem Oktoberheft sowie im Aprilheft über Abstimmungsverhalten im Betriebsrat bezüglich der Videoanalysen berichtet. In allen Heften kommt es zu Angriffen auf die IG-Metallfraktion im Betriebsrat bzw. auf den der IG-Metall angehörenden Vorsitzenden des Betriebsrats sowie stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dieses in der außerbetrieblichen Öffentlichkeit diskutiert werden muss.

Schließlich enthalten die Publikationen teilweise Kalkulationsdaten (im November- und Januarheft über Daten aus der Radsatzfertigung) sowie weiteres Zahlenmaterial (Vergütungs- und Bonuszahlungen, Vorstandsvorgaben). Hier könnte sogar zum Teil eine Geheimhaltungspflicht des Antragsgegners nach § 79 BetrVG bestehen, wenn ihm diese Zahlen auf Grund seiner Betriebsratsstätigkeit bekannt geworden wären. Jedenfalls besteht insoweit eine Pflicht auf Grund des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit, diese Zahlen nicht einer außerbetrieblichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die von den „Alternativen Metallern“ in das Internet gestellten „Nachrichten vom Mercedesplatz“ beinhalten nach den obigen Ausführungen ganz überwiegend betriebsinterne und teilweise unternehmensinterne Informationen und Bewertungen. Der Antragsgegner ist als Betriebsratsmitglied nicht berechtigt, diese Informationen einer außerbetrieblichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen bzw. diese Themen in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Insoweit kann auch dahinstehen, ob er diese Publikationen in das Internet gestellt hat oder der Gruppierung der „Alternativen Metaller“ lediglich gestattet hat, diese auf der von ihm betriebenen Homepage einzustellen. Als Betreiber der Homepage ist er für das

verantwortlich, was dort veröffentlicht wird. Hat er selbst die Veröffentlichung nicht vorgenommen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese von der Homepage entfernt wird und die Veröffentlichung zukünftig unterbleibt. Weiterhin darf er keinen anderen Betreiber einer Homepage veranlassen, die Veröffentlichungen vorzunehmen.

Die Arbeitgeberin hat auch einen Anspruch auf vollständige Entfernung der „Nachrichten vom Mercedesplatz“, auch wenn möglicherweise Beiträge oder Teile eines Beitrages nicht als Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit anzusehen sind. Bisher sind die Publikationen als komplette Zeitungsausgabe auf der Homepage eingestellt worden; diese enthalten ganz überwiegend die genannten Beiträge. Insofern besteht ein Anspruch auf völlige Entfernung der jeweiligen Monatsausgaben bzw. des Telegramms.

Der Antragsgegner ist auch derzeit verpflichtet, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die „Nachrichten vom Mercedesplatz“ nicht auf seiner oder einer zukünftig von ihm als Domaine-Inhaber betriebenen Internetseite veröffentlicht werden. Die von dem Antragsgegner vorgetragene Ausgaben der „Nachrichten vom Mercedesplatz“ sind in den letzten zehn Jahren von der Art der Aufmachung sowie dem Inhalt gleich geblieben (vgl. Blatt 39 bzw. den als Beiakte beigefügten Aktenordner), wie der Antragsgegner auch selbst vorträgt. Daher muss das Gericht davon ausgehen, dass die „Nachrichten vom Mercedesplatz“ auch künftig mit diesem Inhalt erscheinen werden. Damit liegt derzeit die Wiederholungsgefahr für den von der Arbeitgeberin beantragten Unterlassungsantrag vor.

Der Antragsgegner kann sich auch nicht auf eine Verwirkung des Anspruchs berufen. Die Einstellung in das Internet ist erst im Herbst 2002 erfolgt. Die Arbeitgeberin wendet sich allein gegen die Veröffentlichung im Internet. Die darauf gerichteten Anträge sind zeitnah im Juni 2003 anhängig gemacht worden.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist in der Verteilung der „Nachrichten vom Mercedesplatz“ vor dem Werkstor kein vergleichbarer Sachverhalt, wie die Veröffentlichung im Internet, zu sehen.

Die Verteilung vor dem Werkstor dient in erster Linie der Information der Werksangehörigen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die „Werkszeitung“ bei einer derartigen Verteilung an betriebsfremde Personen gerät (sei es beabsichtigt oder nicht). Hierbei handelt es sich um einen - auch für die Arbeitgeberin - überschaubaren Kreis. Dieses mögen neben betriebsfremden, die dem Betrieb jedoch in irgendeiner Art und Weise nahe stehen, wie Lieferanten, Fremdarbeitnehmer, Kunden und Angehörige von Werksangehörigen auch wenige, völlig außenstehende, wie Nachbarn oder zufällig vorbeikommende Personen sein. Damit ist dieser Personenkreis für die Arbeitgeberin jedoch kalkulierbar und hinnehmbar.

Durch die Einstellung ins Internet wird einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben, sodass der Kreis der möglichen Leser für die Arbeitgeberin nicht mehr kalkulierbar ist. So könnten Konkurrenten sich weltweit ein Bild über Internas der Arbeitgeberin machen und sich diese zu Nutze machen. Dabei berücksichtigt die Kammer auch den Einwand des Antragsgegners, es seien bis zum Beginn des streitigen Verfahrens lediglich 700 Besucher auf der Homepage gewesen und man vermute die Arbeitgeberin nicht hinter den „Alternativen Metallern“. Entscheidend ist jedoch insoweit, dass die Möglichkeit der weltweiten Kenntnisnahme besteht. Auch der Konkurrent, der zufällig auf die Seite der „Alternativen Metaller“ stößt, wird möglicherweise die Gelegenheit nutzen. Schließlich ist ein - wenn auch weiter - Bezug zu dem Betrieb der Arbeitgeberin durch die Bezeichnung „Metaller“ gegeben. Zudem soll der Internetauftritt der „Alternativen Metaller“ gerade dazu dienen, diese einem größeren Publikum bekannt zu machen. Die Antragsgegnerin konnte daher nicht darauf vertrauen, dass die Arbeitgeberin infolge der jahrelangen Akzep-

tanz der Verteilung vor dem Werkstor auch einen Internetauftritt akzeptieren würde.

Soweit dem Antragsgegner die Unterlassung der zukünftigen Einstellung der bisherigen und zukünftigen „Nachrichten vom Mercedesplatz“ aufgegeben worden ist, ist auf den Antrag der Arbeitgeberin Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, bei Verstoß gegen die Unterlassungspflicht nach § 85 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 890 Abs. 1 ZPO bereits in diesem Verfahren anzudrohen. Soweit die Arbeitgeberin die Androhung des Ordnungsgeldes auch für den Antrag auf Entfernung der bereits eingestellten Publikationen beantragt hat, war der Antrag zurückzuweisen. Bei der Vollstreckung nicht vertretbaren Handlung findet gemäß § 888 Abs. 2 ZPO eine Androhung nicht statt.

Die weiteren Anträge der Arbeitgeberin sind nicht begründet.

Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, es zu unterlassen, auf seiner Homepage eine Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat der Arbeitgeberin als Urheber des Internetauftritts zu benennen.

Der Auftritt als Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat der Arbeitgeberin signalisiert für den objektiven Leser, dass unter dieser Bezeichnung eine Gruppierung im Betriebsrat der Arbeitgeberin auftritt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein Betriebsrat bzw. Teile eines Betriebsrates als solche generell nicht im Internet auftreten dürfen, solange kein betriebsverfassungsrechtlicher Verstoß vorliegt. Der Betriebsrat bzw. die Betriebsratsmitglieder müssen sich insoweit an das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 BetrVG) halten und dürfen in der Regel keine betriebsinternen oder unternehmensinternen Informationen verbreiten, keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verbreiten (§ 79 BetrVG) und sich nicht parteipolitisch im Betrieb betätigen (§ 74 Abs. 2 BetrVG). Zwar wird der Internetauftritt eines Betriebsrates bzw. von Betriebsratsmitgliedern dadurch sehr eingeschränkt, undenkbar ist er jedoch nicht. So

kann sich ein Betriebsrat zu betrieblichen Begebenheiten äußern, die bereits durch den Arbeitgeber selbst in die Öffentlichkeit gelangt sind und öffentlich diskutiert werden (z. B. neue Arbeitszeitmodelle, die von einem Großkonzern eingeführt werden und in der Öffentlichkeit propagiert werden). Weiterhin steht es dem Betriebsrat natürlich frei, sich über nichtparteipolitische und nicht betriebsbezogene Themen auszulassen. Soweit die Arbeitgeberin in der behaupteten Bewerbung der Internetseite des Antragsgegners einen Verstoß gegen § 37 Abs. 1 BetrVG sieht, kann dahinstehen, ob ein solcher Verstoß vorliegt. Insoweit wäre dem Antragsgegner allenfalls aufzugeben, die Bewerbung zu unterlassen, nicht jedoch es zu unterlassen, die Arbeitnehmervertretung als Urheber des Internetauftritts zu benennen.

Der weitere Antrag der Arbeitgeberin, dem Antragsgegner aufzugeben, es zukünftig zu unterlassen, auf seiner Homepage oder anderen Homepages Informationen, Tatsachen und Werturteile zu verbreiten, die unternehmens- oder betriebsinterne Umstände bzw. Vorgänge der Arbeitgeberin mit betriebsverfassungsrechtlichem Bezug zum Gegenstand haben, ist ebenfalls abzuweisen.

Mit diesem Antrag will die Arbeitgeberin jegliche Veröffentlichungen, betriebs- oder unternehmensinterner Umstände mit betriebsverfassungsrechtlichem Bezug durch den Antragsgegner bzw. die Gruppierung der Betriebsratsmitglieder der „Alternativen Metaller“ im Internet untersagen lassen. Insoweit handelt es sich um einen Globalantrag, der dann insgesamt unbegründet ist, wenn er auch nur eine Fallgestaltung mit umfasst, in der er unbegründet wäre (vgl. BAG Urteil vom 26. Januar 1994 - 7 AZR 640/92, BAG Beschluss vom 26. März 1991 - 1 ABR 26/90 - AP Nr. 21 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung). Innerhalb eines zu weit gefassten Antrages kann das Gericht auch nicht die einzelnen Voraussetzungen bestimmen, in deren Grenzen der Antrag begründet wäre. Dieses liefe auf ein Rechtsgutachten hinaus, zu denen die Gerichte nicht befugt sind.

Wie bereits oben ausgeführt, kann ein Betriebsratsmitglied bzw. eine Gruppierung von Betriebsratsmitgliedern z. B. dann zu unternehmens- oder betriebsinternen Umständen oder Vorgängen öffentlich - und damit auch im Internet - Stellung nehmen, wenn diese bereits in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Da somit jedenfalls eine Fallgestaltung denkbar ist - weitere können hier dahinstehen -, ist der Antrag zurückzuweisen.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 12 Abs. 5 i.V.m. § 2 a) Abs. 1 ArbGG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die unterlegene Partei **Berufung** einlegen,

- wenn die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen worden ist
oder
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt
oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

In anderen Fällen ist die Berufung unstatthaft.

Die Berufung muss schriftlich bei dem

Hessischen Landesarbeitsgericht

Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main

oder

Postfach 18 03 20
60084 Frankfurt am Main

eingelegt werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen **unterzeichnet** sein

- von einer oder einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt
- oder von Bevollmächtigten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände oder einer rechtlich selbständigen Rechtsschutzorganisation dieser Verbände, wenn der Zusammenschluss selbst, der Verband selbst oder eines deren Mitglieder Partei ist oder wenn die Partei Mitglied in einem anderen Verband oder Zusammenschluss mit vergleichbarer Ausrichtung ist.

Die Vorsitzende

gez. Menken

Hinweis der Geschäftsstelle

Das Hessische Landesarbeitsgericht bittet, im Falle der Berufungseinlegung **sämtliche Schriftsätze in fünffacher Ausfertigung** einzureichen. Die beiden Überstücke werden zur Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter benötigt.